

Verordnung über die Pflege von Grundstücken
und deren Schutz vor Verwilderung
der Gemeinde Lechbruck am See

(Grundstückspflegepflicht-Verordnung – GPflVO)

vom 27.09.2001

Aufgrund von Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art 45 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz – BayNatSchG – BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S 593), erlässt die Gemeinde Lechbruck am See folgende Verordnung:

§ 1 Regelungszweck

Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, die keiner land- und forstwirtschaftlichen Nutzung unterliegen, nach Maßgabe dieser Verordnung zu pflegen und vor Verwilderung zu bewahren, soweit nicht bundesrechtliche oder besondere landesrechtliche Regelungen bestehen. Die Verpflichtung, einen ordnungsgemäßen Zustand im Sinne von Satz 1 herbeizuführen und zu erhalten, gilt insbesondere für unbebaute; unbewohnte und ungenutzte Grundstücke.

§ 2 Geltungsbereich

Die Verordnung gilt innerhalb der Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile des gesamten Gebietes der Gemeinde Lechbruck am See.

§ 3 Pflege von Grundstücken

- (1) Die Grundstücke sind so zu pflegen, dass sie das Orts- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.
- (2) Soweit dies der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erfordert, sind insbesondere
1. Grundstücke, soweit erforderlich, nach Vorbereitung des Bodens für die Aussaat zu begrünen,
 2. Gegenstände auf Grundstücken ordnungsgemäß im Sinne des § 1 zu lagern und
 3. Grundstücke einzuebnen, deren Oberfläche durch Aufschüttungen oder Abgrabungen künstlich verändert wurde, sofern dies nicht nach anderen Rechtsvorschriften genehmigt wurde.

§ 4 Schutz vor Verwilderung

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes sind Grundstücke vor Verwilderung zu bewahren.
- (2) Zu diesem Zweck ist es insbesondere erforderlich,
 1. Flächen jeweils bei Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, und zwar im Monat Juli, abzumähen,
 2. das Überwuchern von Kräutern zu verhindern,
 3. Hecken (lebende Zäune) mindestens einmal jährlich, und zwar im Monat Juli, zu schneiden,
 4. Sträucher bei Bedarf auszulichten und
 5. abgestorbene Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen und Pflanzenteile sowie Reste von Nutz- und Zierpflanzen vom Boden zu trennen.
- (3) Die Vorschriften des Abfallrechts über die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen bleiben unberührt.

§ 5 Beseitigung von Verwilderungen

Bereits verwilderte Grundstücke sind unverzüglich in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. § 4 gilt sinngemäß.

§ 6 Verpflichtete

Die Verpflichtungen nach den §§ 3 bis 5 obliegen den Grundeigentümern oder sonstigen Berechtigten (z.B. Mietern, Pächtern, Nießbrauchsberechtigten, Erbbauberechtigten).

§ 7 Einzelanordnungen

Die Gemeinde kann die zum Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelanordnungen erlassen und Befreiungen erteilen (Art. 49 Abs. 1, 3 BayNatSchG).

§ 8 Sonderregelung für gewerbliche Nutzung

Von dieser Verordnung unberührt bleiben Grundstücke, die als Gärtnereien oder Baumschulen gewerblich genutzt werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 1 Grundstücke nicht begrünt,
2. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 2 Gegenstände auf Grundstücken nicht ordnungsgemäß lagert,
3. entgegen § 3 Abs. 2 Nr. 3 Grundstücke nicht einebnet,
4. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 1 Flächen nicht oder nicht rechtzeitig abmäht,
5. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 2 das Überwuchern von Kräutern nicht verhindert,
6. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 3 Hecken nicht oder nicht rechtzeitig schneidet,
7. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 4 Sträucher nicht auslichtet,
8. entgegen § 4 Abs. 2 Nr. 5 abgestorbene Pflanzen, Pflanzenteile oder Pflanzenreste nicht vom Boden trennt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Mark geahndet werden.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lechbruck am See, den 27.09.2001



(Siegel)

Gemeinde Lechbruck am See

Unterschrift

Die Verordnung wurde am
27.09.2001 bekanntgemacht.
Lechbruck am See, 08.10.2001
I.A.
Köpf
Geschäftsstellenleiter



Mit nebenstehender Bekanntmachung
wurde auf die öffentliche Einsichtnahme
der Verordnung verwiesen.
Die Anschläge wurden am 27.09.2001
an der Gemeindetafel angeheftet und am
19.10.2001 abgenommen.
Lechbruck am See, den 22.10.2001
I.A.
Köpf, Geschäftsstellenleiter

